

Nr. 1 Bürgerversammlungen in Monheim und seinen Stadtteilen

An folgenden Terminen finden die Bürgerversammlungen statt:

Datum	Uhrzeit	Stadtteil	Ort	
Mo.	30.10.2017	20:00	Itzing	Feuerwehrhaus
Do.	02.11.2017	20:00	Liederberg	Schaufstadel
Fr.	03.11.2017	20:00	Warching	GH Sprater
Mo.	06.11.2017	20:00	Ried	Feuerwehrhaus
Mi.	08.11.2017	20:00	Rehau	Alte Schule
Do.	16.11.2017	20:00	Flotzheim	Feuerwehrhaus
Fr.	17.11.2017	20:00	Kölbürg	Feuerwehrhaus
Mo.	20.11.2017	20:00	Monheim	Schützenheim
Fr.	17.11.2017	20:00	Kölbürg	Feuerwehrhaus
Mo.	20.11.2017	20:00	Monheim	Schützenheim

Tagesordnung:

- Bericht des Bürgermeisters über wesentliche Maßnahmen im Stadtgebiet
- Frage und Anregungen der Bürger
An alle Bürgerinnen und Bürger ergeht freundliche Einladung.
Anträge, Eingaben, etc. die jeweils zur Behandlung kommen sollen, sind bis spätestens 3 Werktagen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.

Nr. 2 Jurabad Monheim

Am Mittwoch, den 01.11.2017 ist das Jurabad Monheim geschlossen.

Öffnungszeiten:

Montag:	16 – 21 Uhr
Frauen-Schwimmen ab 16 Jahren	16 – 21 Uhr
Mittwoch:	15 – 21 Uhr
Allgemein	15 – 21 Uhr
Freitag:	13 – 15 Uhr
Senioren-Schwimmen	13 – 15 Uhr
Allgemein	15 – 21 Uhr
Samstag:	13 – 19 Uhr
Allgemein	13 – 19 Uhr
Sonntag:	10 – 18 Uhr
Allgemein	10 – 18 Uhr
Eintrittspreise für 2 Stunden:	
Kinder – 0 bis 16 Jahre	2,00 €
Jugendliche/Erwachsene – ab 16 Jahre	4,00 €
Schüler/Studenten/Senioren	3,00 €
Menschen mit Behinderung (Vorlage Ausweis)	
einschließlich Begleitperson	3,00 €
Kundenkarte* 15€/23,75€/45 €/85 €	
Pfand für Kundenkarte	5,00 €
Pfand für Spandurk-Markte	5,00 €
Nachgebühr bei Überschreiten der Badezeit: je angefangene halbe Stunde 50% der Gebühren je Stunde.	

Nr. 3 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz Monheim ist bis Ende März 2018 geschlossen.

Nr. 4 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15 bis 17 Uhr und am Samstag von 9 bis 13 Uhr geöffnet. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 5 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15 bis 17 Uhr und am Samstag von 9 bis 13 Uhr geöffnet. Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting,

Röbling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 AOK-Sprechtag in Monheim

Der AOK-Sprechtag in Monheim findet jeden 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 17 bis 17.30 Uhr im Rathaus, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 1 a, Erdgeschoss statt.

Nächster AOK-Sprechtag: Donnerstag, 2. November 2017

Nr. 2 Jetzt noch Chance auf Nachbar-Oskar nutzen

Nachbarn aus Bayern können sich noch bis zum 31. Oktober für den Nachbar-Oskar bewerben.

Näheres siehe Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1.

Nr. 3 Nächstenliebe in Päckchen verpackt

Johanniter-Weihnachtstrucker helfen, die größte Not zu lindern
Näheres siehe Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2.

Nr. 4 Veranstaltungen und Workshops im mooseum Oktober 2017

Näheres siehe Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 3.

Vellinger
Erster Vorsitzender

B) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenfeld IV“, Buchdorf im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat hat am 23.10.2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Brunnenfeld IV“, Buchdorf, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a – ohne Durchführung einer Umweltprüfung – zu ändern. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenfeld IV“ der Gemeinde Buchdorf ist erforderlich, da es in der Umsetzung ungewollte Konflikte hinsichtlich der Kniestockhöhe und der vorgegebenen First- und Wandhöhen gibt.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass durch den Wegfall der Festsetzungen für die Kniestöcke sich an dem Erscheinungsbild der Außenfassade nichts ändern wird, da die Höhenbegrenzungen durch die vorgegebenen Wand- und Firsthöhen geregelt sind. Kniestöcke sind nur bei einer Bauweise II = I + D zugelassen und die Kniestockhöhe ergibt sich aus der zulässigen Wandhöhe.

Die bestehende Festsetzung über die Höhe der Kniestöcke ist deshalb zu streichen und neu zu fassen. Dies bedarf einer gezielten Änderung des Bebauungsplanes.

Da im gesamten Baugebiet die Firsthöhen und Wandhöhen geregelt sind, ist nicht zu befürchten, dass durch diese Änderung der Festsetzungen eine ungewollte städtebauliche Entwicklung stattfindet.

In der Satzung wird unter Buchstabe „C. Örtliche Bauvorschriften (BayBO)“ bei Ziff. „2.2 Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude“ der Absatz 3 „Kniestöcke sind bis höchstens 75 cm zugelassen, von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Maueraußenkante. Kniestöcke sind bei einer Dachneigung unter 22° nicht erlaubt.“ gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Kniestöcke sind nur bei II = I + D zugelassen und die Kniestockhöhe ergibt sich aus der zulässigen Wandhöhe.“

Städtebauliche Zielvorstellungen:

- Regelung der angedachten Bebauung
 - Geordnete Regelung der städtebaulich verträglichen Nutzung
- Die Änderungen sind mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenfeld IV“ mit Begründung und Satzung liegt in der Zeit vom 6. November mit 8. Dezember 2017 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13 – 18 Uhr) und in der Gemeindeganzlei in Buchdorf während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

Vellinger
Erster Bürgermeister

Nr. 2 Satzung der Gemeinde Buchdorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Buchdorf gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2017 die Sanierungssatzung vom 24.10.2017.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mängel und Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 258.600 m² also 25,86 ha umfassende Gebiet wird als förmliches Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2500 abgegrenzten Flächen (Anlage 1). Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigelegten Liste (Anlage 2) aufgeführt.

Der Lageplan und die Liste der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke ist Bestandteil der Satzung und dieser als Anlage beigefügt. Satzung mit Anlage können während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ finden die Vorschriften des § 144 insgesamt keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung am 28.10.2017 rechtsverbindlich.

Einsichtnahme:

Die Satzung vom 24.10.2017 wird vom Tage der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Buchdorf, Hauptstraße 94, 86675 Buchdorf, während der

üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Auf Nachfrage wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach a. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b. Mängel der Abwägung wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchdorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann im Rathaus der Gemeinde Buchdorf eingesehen werden.

Gemeinde Buchdorf, den 24.10.2017

Vellinger
Erster Bürgermeister

ANLAGE 1



ANLAGE 2

Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ in der Gemeinde Buchdorf

Betroffene Grundstücke und Grundstücksteile

Folgende Grundstücke befinden sich im Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ in der Gemeinde Buchdorf:

- Fl.-Nrn. 117, 117/1, 115, 112, 113, 111, 109, 107, 105, 106, 103, 102, 100, 99, 98, 96, 94, 92, 90, 88, 84, 84/1, 83, 81, 82, 80, 77, 77/1, 75, 1180 (Tfl.), 1185 (Tfl.), 78, 76, 74, 72, 61, 58, 56, 56/1, 215/38 (Tfl.), 55/1, 55/3, 55, 55/2, 64, 64/1, 65, 71, 70, 215/48, 69, 68, 68/1, 66, 53/3, 52 (Tfl.), 215/37, 50, 49, 48, 47, 46, 39, 42, 41, 215/34 (Tfl.), 341, 338/2, 338/4, 575/22 (Tfl.), 338, 336, 334, 332, 330, 328, 326, 327, 321, 319, 320, 301, 299, 297, 298/2, 296, 304, 306, 307/2, 311, 309/2, 312, 215/39, 292, 293, 295, 282, 281/2, 281, 280, 284/3, 284, 284/2, 288, 289, 290, 290/1, 277, 278, 215/2 (Tfl.), 274, 274/2, 274/1, 272, 272/1, 270, 271, 271/1, 268, 269, 266, 266/1, 264, 264/1, 291/1, 261, 262, 260, 258, 256, 258/1, 256/1, 256/3, 256/2, 254, 254/1, 253, 251, 250, 249, 249/1, 248, 247, 400/1 (Tfl.) und 1243 (Tfl.).

Vellinger
Erster Bürgermeister

C) GEMEINDE TAGMERSHEIM

Nr. 1 Bekanntmachung über die Absicht (§ 2 Abs. 1 BauGB) und Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Zur Osterwiese Süd“ und der 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Plattenfeld“; Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat am 24.10.2017 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Zur Osterwiese Süd“

und der 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Plattenfeld“ wie folgt zu ändern.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Zur Osterwiese Süd“ ist eine Teilerweiterung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Tagmersheim erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im Bereich des dort geplanten allgemeinen Wohngebietes „Fläche für die Landwirtschaft“ vorsieht.

Gleichzeitig soll im Bebauungsplan „Am Plattenfeld“ ein zurzeit nicht wirtschaftlich zu erwerbendes Flurstück im Bereich von ausgewiesenen Bauflächen zurückgenommen und im gleichen Zug die erforderliche Ortsrandeingrünung verlegt werden.

Beide vorgenannten Verfahren werden gesondert parallel durchgeführt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes soll dies berücksichtigen und im Parallelverfahren mit der Aufstellung der beiden Planungen vorgenommen werden.

Der Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung mit Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und Verfahrensvermerke werden in der Zeit vom 30. Oktober mit 1. Dezember 2017 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zimmer Nr. 106 (Geschäftszeiten: Montag

bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13 – 18 Uhr) und in der Gemeindeganzlei in Tagmersheim während den Amtsstunden aus und können eingesehen werden. Anregungen und Bedenken können vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Georg Schnell
Erster Bürgermeister

Nr. 2 Bekanntmachung über die Auslegung der 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Plattenfeld“, Gemeinde Tagmersheim; Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat am 24.10.2017 die 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Plattenfeld“, Gemeinde Tagmersheim wie folgt beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet „Am Plattenfeld“ befindet sich am westlichen Ortsrand von Tagmersheim. Der Bebauungsplan wurde am 6.9.1995 seitens des Landratsamtes genehmigt und wurde mit Bekanntmachung am 30.9.1995 rechtskräftig. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich der Teilaufhebung im Wesentlichen als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO fest.

Hier verfügt die Gemeinde über 64 Bauplätze, von denen erst 24 Stück bebaut sind. Damit verbleibt ein Potenzial von 40 Bauplätzen. Diese befinden sich jedoch auf Fl.-Nr. 449, welche nur zu nicht vertretbaren Bedingungen erwerbbar wäre. In der Folge würden die Bauplätze so teuer sein, dass diese von den Bauwilligen nicht angenommen werden.

Die Gemeinde möchte jedoch dem § 1 Abs. 5 BauGB entsprechen, wonach bauliche Entwicklungen die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen sollen, dem die besagten Erwerbsbedingungen allerdings deutlich entgegen stehen.

Der Gemeinderat hat daher beschlossen, die bauliche Entwicklung auf den bereits bestehenden/bebauten Teil-Bebauungsplan „Am Plattenfeld“ zu beschränken und den übrigen Bebauungsplan aufzuheben.

Gleichzeitig soll durch die Änderung des weiterhin rechtskräftigen Bebauungsplans ein ordnungsgemäßer Ortsrand dargestellt/gesichert werden.

Da aber in Tagmersheim weiterhin Bauplätze benötigt werden, sollen diese mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Zur Osterwiese Süd“ zur Verfügung gestellt werden. Dieser wird parallel in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

Der Gemeinderat hat daher beschlossen, die bauliche Entwicklung auf den bereits bestehenden/bebauten Teil-Bebauungsplan „Am Plattenfeld“ zu beschränken und den übrigen Bebauungsplan aufzuheben.

Gleichzeitig soll durch die Änderung des weiterhin rechtskräftigen Bebauungsplans ein ordnungsgemäßer Ortsrand dargestellt/gesichert werden.

Da aber in Tagmersheim weiterhin Bauplätze benötigt werden, sollen diese mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Zur Osterwiese Süd“ zur Verfügung gestellt werden. Dieser wird parallel in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Tagmersheim weist den Aufhebungsbereich als allgemeines Wohngebiet und Grünfläche aus.

Eine Flächennutzungsplan-Änderung wird daher im Parallelverfahren durchgeführt.

Städtebauliche Zielvorstellungen:

Mit der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Plattenfeld“ in Verbindung mit der 4. Änderung möchte die Gemeinde die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nicht weiter verfolgen und für die bereits entstandene Bebauung einen vernünftigen Ortsrand schaffen, um zu gewährleisten, dass diese verträglich in das Siedlungs- und Landschaftsbild eingebunden wird.

Beschluss:

Aus vorgenannten Gründen beschließt der Gemeinderat die Teilaufhebung mit gleichzeitiger 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Plattenfeld“.

Verfahren:

Das Aufhebungsverfahren richtet sich gem. § 1 Abs. 8 BauGB nach den Vorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen. Mit In-Kraft-Treten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich der Teilaufhebung in den unbeplanten Außenbereich entlassen. Danach sind künftige Vorhaben nur zulässig, wenn sie § 35 BauGB entsprechen, öffentliche Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der

- Teilaufhebung erstreckt sich auf den Fl.-Nrn. 449 (TF) und 490 (TF)

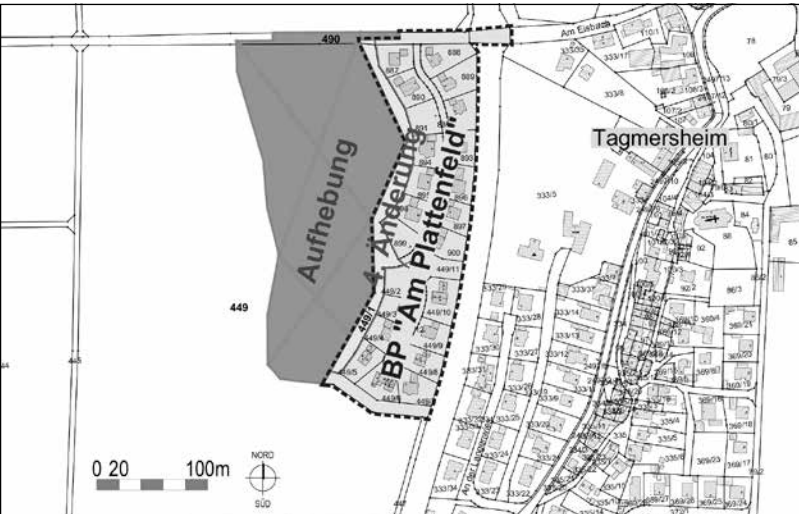
- 4. Änderung umfasst die Fl.-Nr. 449/1 (TF)

jeweils Gemarkung Tagmersheim.

Die 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Plattenfeld“ mit Begründung, Umweltbericht, Satzung, Verfahren und Planzeichnung liegt in der Zeit vom 30. Oktober mit 1. Dezember 2017 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13 – 18 Uhr) und in der Gemeindeganzlei in Tagmersheim während der Amtsstunden aus und können eingesehen werden. Anregungen und Bedenken können vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Nachstehend ist der Umgriff über die 4. Änderung und Teilaufhebung für den Bebauungsplan „Am Plattenfeld“ abgedruckt.

Georg Schnell
Erster Bürgermeister



Nr. 3 Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanes „Zur Osterwiese Süd“, Gemeinde Tagmersheim im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB;

Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB
Der Gemeinderat hat am 1.8.2017 und am 24.10.2017 beschlossen, für ein Gebiet, das wie folgt umgrenzt ist, einen qualifizierten Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB – ohne Durchführung einer Umweltprüfung – aufzustellen und diesen in der Sitzung vom 24.10.2017 gebilligt:

Im Norden durch die Fl.-Nrn. 31/4, 31/3 (jeweils Dorfgebiet), 30/1, 712/5 (jeweils TF, Straße „In der Osterwiese“), 713/5 (Wohnen), 713/9, 713 (TF), 713/7 (jeweils Grünfläche), 713/6 (Wohnen), 690 (TF, „Bgm.-Heckl-Straße“)

Im Osten durch die Fl.-Nr. 687 (Acker)

Im Süden durch die Fl.-Nrn. 690 (TF, Wirtschaftsweg), 715 (TF, Acker), 50 (TF, Dorfgebiet)

Im Westen durch die Fl.-Nrn. 2497/16 (TF, Fußweg „Am Klosterhof“), 48, 46, 32 (Dorfgebiet)

jeweils Gemarkung Tagmersheim.
Das Gebiet umfasst folgende Grundstücke:

Fl.-Nrn. 30/1 (TF), 50 (TF), 690 (TF), 712/5 (TF), 713 (TF), 713/1, 714 und 715 (TF), jeweils Gemarkung Tagmersheim.

Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet i. S. v. § 4 BauNVO festgesetzt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Zur Osterwiese Süd“.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Planzeichnung, Begründung und Satzung werden in der Zeit vom **6. November mit 15. Dezember 2017** öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zimmer Nr. 106 (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13 – 18 Uhr) und in der Gemeindekanzlei in Tagmersheim während den Amtsstunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwal-

tungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

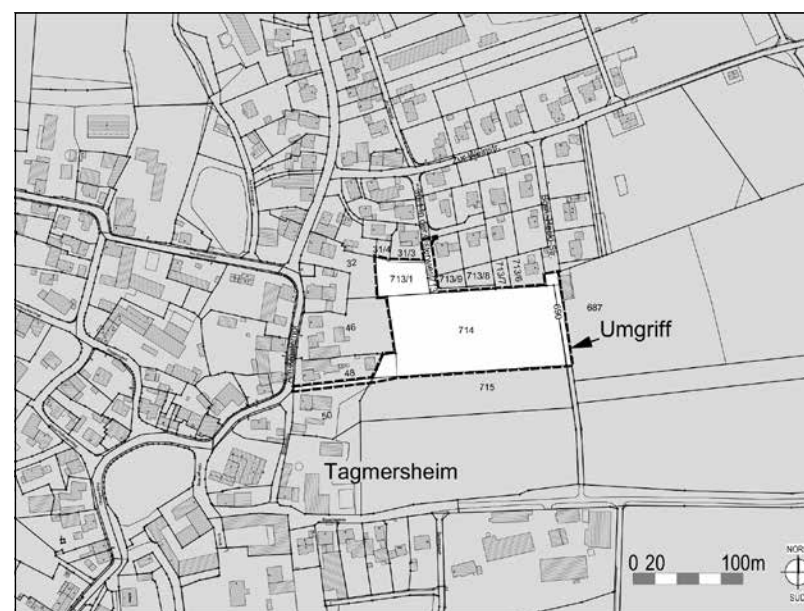
Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen liegen vor und sind einsehbar:

– DIN 19731 vom Mai 1998 „Verwertung von Bodenmaterial“

– DIN 14090 vom Mai 2003 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“

Nachstehend ist der Umgriff des Bebauungsplanes „Zur Osterwiese Süd“ abgedruckt.

Georg Schnell
Erster Bürgermeister



Nr. 4 Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Beim Steinbuck“, OT Blossenau, Gemeinde Tagmersheim im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB; Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 24.10.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Beim Steinbuck“, OT Blossenau, Gemeinde Tagmersheim, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung, wie folgt beschlossen:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Beim Steinbuck“ der Gemeinde Tagmersheim ist notwendig, da Bedarf an zusätzlichen Haustypen bzw. Gestaltungen besteht. Da die Gemeinde diesem Bedarf nachkommen und den Bauwilligen dieselben gestalterischen Möglichkeiten bieten möchte, wie es im Hauptort Tagmersheim der Fall ist, bedarf es

einer gezielten Änderung des Bebauungsplanes.

Konkret werden im Wesentlichen ergänzt/geändert:

1. Art der baulichen Nutzung
 - Zulässige Nutzungen
2. Maß der baulichen Nutzung
 - Grund- und Geschossflächenzahl
 - Wandhöhe
 - Firsthöhe
 - Kniestockhöhe
3. Systemschnitte der Hauptgebäude zur Veranschaulichung
 - geändert wird hierfür Punkt 3.3 der Satzung
4. Gestaltung der Gebäude
5. Einfriedungen
6. Die Hinweise zum Verfahren wurden eingefügt.

Darüber hinaus bleiben die übrigen, nicht veränderten Festsetzungen (bspw. hinsichtlich Immissionsschutz) bestehen und werden mit übernommen.

Die Änderung wird in einem Bereich zugelassen, welcher sich vom Ortsbild her anbietet und für das Landschaftsbild verträglich ist.

Die Änderungen sind mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Die 3. Änderung ist mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan bis auf die aktualisierten textlichen Festsetzungen und die Planzeichnung im Wesentlichen identisch.

Damit die Bebauungsplan-Änderung lesbar bleibt, wurden die Planzeichnung sowie die textlichen Festsetzungen insgesamt überarbeitet. Diese ersetzen die bisherigen vollständig.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Beim Steinbuck“ mit Planzeichnung, Begründung und Satzung werden in der Zeit vom **6. November mit 15. Dezember 2017** öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, (Geschäftszeiten: Montag bis Donners-

tag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13 – 18 Uhr) und in der Gemeindekanzlei in Tagmersheim während der Amtsstunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen liegen vor und sind einsehbar:

– DIN 19731 vom Mai 1998 „Verwertung von Bodenmaterial“

– DIN 14090 vom Mai 2003 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“

Georg Schnell
Erster Bürgermeister

Nr. 5 Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA-VO)

Bildung eines Sperrbezirkes für die Gemeinde Tagmersheim

Die Allgemeinverfügung vom 29.6.2017 sowie die Ergänzung dazu vom 17.7.2017 AZ 5651-8/1 bezüglich des Ausbruchs der ansteckenden Blutarmut der Einhufer wird hiermit aufgehoben.

gez. Langer
Regierungsrätin
Georg Schnell
Erster Bürgermeister